

EuGH entscheidet über Grenzen der Störerhaftung

Ausgangslage:

Durch das Internet kann der Nutzer auf urheberrechtlich geschütztes Material zugreifen und die technischen Hürden sind für den nicht redlichen Benutzer gering, sich dieses unter Missachtung der Urheberrechte zu verschaffen. In der Öffentlichkeit wird dieses besonders unter dem Aspekt sog. „illegaler Downloads“ von Musik oder Filmen wahrgenommen.

Dieses Treiben zu unterbinden suchend, werden Verletzungshandlungen durch die Rechteinhaber streng verfolgt. Zunächst durch eine Abmahnung, also Aufforderung unter Androhung gerichtlicher Schritte weitere Rechtsverletzungen zu unterlassen, verbunden mit Schadensersatzansprüchen und Ersatz der schon durch die Abmahnung entstandenen Anwaltskosten. Wird dieser Aufforderung nicht nachgegeben, folgt das gerichtliche Verfahren, in denen den Anträgen der Rechteinhaber regelmäßig stattgegeben wird. Dies erst einmal zu recht, da unsere Rechtsordnung Rechtsverletzungen nicht zulassen kann.

Nicht ganz so nachvollziehbar stellt es sich freilich dar, wenn der nicht redliche Nutzer für sein Treiben den Zugang eines redlichen Dritten nutzt, der von diesem Treiben keine Kenntnis hat. Regelmäßig ergibt sich das Problem durch Schaffung eines Zugangspunktes, über den Dritte per W-LAN auf das Internet zugreifen können. Kommt es dann zu einer Rechtsverletzung, wird nicht der unbekannte Nutzer sondern nur der Hotspot als Zugangspunkt anhand der IP-Adresse ermittelt werden, der zu der unerlaubten Handlung genutzt worden ist. Hier greift bislang die sog. Störerhaftung, wonach derjenige, der den Zugangspunkt (wie etwa einen W-LAN-Router) betreibt, für die über seinen Zugangspunkt begangenen Rechtsverletzungen belangt werden kann, obwohl der eigentliche „Täter“ nicht zu ermitteln ist. Zwar kann der Betreiber sich auch jetzt schon durch geeignete Maßnahmen vor einer Inanspruchnahme über die Störerhaftung schützen, wie es auch der deutsche Gesetzgeber mit einer Änderung des Telemediengesetzes gesetzlich festzuschreiben versucht. Eben diese Maßnahmen – und auch nach der geplanten Neufassung des Telemediengesetzes (TMG) - laufen aber zumeist dem Geschäftsmodell des Betreibers / Geschäftsinhabers und letztlich dem Kundeninteresse auf einen ungehinderten Netzzugang ohne lästiges Anmeldeverfahren zuwider. Gerade in Deutschland dürfte die Abdeckung aus begründeter Sorge um die haftungsrechtlichen Konsequenzen mit frei zugänglichen Hotspots im europaweiten Vergleich als rückständig erachtet werden, obwohl viele ihren Besuchern als z.B. Kunden oder Touristen gerne diese Möglichkeit eröffnen würden.

Die bevorstehende Entscheidung des EuGH:

Hier könnte nun Schützenhilfe durch den EuGH erfolgen. Auf Vorlage des LG München I hat sich der europäische Gerichtshof aktuell mit der Frage zu befassen, ob eine nur mit Einschränkung der Zugangsmöglichkeiten zu entgehenden Störerhaftung der europäischen Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr* entgegensteht. Nach dieser Richtlinie haben nämlich die kommerziellen Internetdienstanbieter für ihr Angebot zur reinen Durchleitung von Daten (Access-Provider, wie etwa Telekom, Vodafone, EPlus) für Rechtsverletzungen durch die Nutzer nicht einzustehen. Nach den Ausführungen des Generalanwalts am EuGH Szpunar in den Schlussanträgen zur bevorstehenden Entscheidung soll dieses Privileg gem. der europäischen Richtlinie jedenfalls auch für WLAN-Zugangspunkte gelten, die als Nebentätigkeit zur wirtschaftlichen Haupttätigkeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Da den Anträgen des Generalanwalts i.d.R. durch den EuGH gefolgt wird, wird mit einer dann auch die deutschen Gerichte bindenden und den deutschen Gesetzgeber zur Beachtung veranlassenden Entscheidung alsbald zu rechnen sein.

Mit Entscheidung des EuGH dürfte sich die Störerhaftung in weiten Teilen erledigt haben.

Der Entscheidung des EuGH wird daher mit Spannung entgegengesehen, da zumindest den Betreibern von Hotels, Restaurants, Cafés, Bars und sonstigen Geschäftsinhabern, die ihren Kunden einen kostenlosen Internetzugang ermöglichen, bald Rechtssicherheit gegeben werden dürfte. Auch wird eine geschäftliche Tätigkeit bislang eher weit ausgelegt und dürfte daher auch für die Bereiche der geschäftlich ausgerichteten Tourismus- und Marketingorganisationen Geltung entfalten.

Vereinzelte Wermutstropfen:

Nach derzeitigem Stand der Dinge werden die Anbieter auch weiterhin gerichtlich auf Unterlassung in Anspruch genommen werden können. Allerdings können **keine Schadensersatzansprüche**, wie auch die im Rahmen der vorangegangenen Abmahnung und für das gerichtliche Verfahren angefallenen Kosten geltend gemacht werden. Da also die Kosten nicht mehr auf den Störer abgewälzt werden können, dürfte ein starker Rückgang der bisherigen Abmahnpraxis zu prognostizieren sein. Zudem werden die Gerichte bei Beurteilung des Unterlassungsbegehrens zu berücksichtigen haben, dass gegenüber einem Störer keine Anordnungen erlassen werden können, die auf eine Stilllegung, Passwortschutz, Registrierung oder ständige Überwachung einer erneuten urheberrechtlichen Verletzung des bereitgestellten Internetzugangs hinauslaufen.

Durch die Entscheidung nicht geklärt werden dürfte, wie es sich bei rein privat betriebenen Zugangspunkten etwa in Privathaushalten oder als kostenloser Freifunkknoten verhält. Nach der bisherigen deutschen Gesetzeslage sind für die Betreiber positive Schlussfolgerungen zumindest nicht abwegig. Letztlich wird dies anhand der geplanten Neufassung des TMG zu beurteilen sein.

Rechtsanwalt Markus Degen
anwaltsKontor Schriefers Rechtsanwälte

Die vorstehenden Ausführungen sollen die rechtlichen Fragen im Rahmen der Störerhaftung nur einführend behandeln, ersetzen keine Rechtsberatung und es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Die Zulässigkeit zum Betrieb eines W-WLAN-Zugriffspunktes und der damit verbundenen Haftungsproblematik bleibt der Prüfung im Einzelfall vorbehalten.

* Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt